

Abstract

Die MdE-Bewertung nach Wegfall des Unterlassungszwangs auf Grundlage der Bamberger Empfehlung

Christoph Skudlik

Institut für interdisziplinäre Dermatologische Prävention und Rehabilitation (iDerm) an der Universität Osnabrück und BG Klinikum Hamburg und Niedersächsisches Institut für Berufsdermatologie (NIB)

Aus der BK-Rechtsänderung zum 01.01.2021 resultiert hinsichtlich der BK 5101 die Situation, dass trotz Anerkennung der Hauterkrankung als Berufskrankheit die hautbelastende Tätigkeit fortgeführt und hierdurch die beruflich verursachte oder verschlimmerte Hauterkrankung unterhalten oder weiter verschlimmert wird. Hieraus ergibt sich die Frage, in welchem Umfang die Erwerbsfähigkeit gemindert ist, wenn die die Hauterkrankung verursachende oder verschlimmernde Tätigkeit weiter ausgeübt wird. Die MdE-Tabelle der Bamberger Empfehlung bewertete bisher nur die Situation nach Aufgabe der Tätigkeit, wobei die BK-Folgen vor Eintritt der BK-Rechtsänderung erstmals 26 Wochen nach Unterlassung der hautbelastenden Tätigkeit beurteilt wurden. Die AG „Bamberger Empfehlung“ hat sich im Rahmen der Überarbeitung der Begutachtungsempfehlungen im Zeitraum 07/2020 bis 11/2022 angesichts der BK-Rechtsänderung intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und den Beratungsstand in dem genannten Beratungszeitraum regelmäßig publiziert. Maßgeblich für die gutachterliche Bewertung der MdE bei der BK 5101 ist zum einen die Beurteilung, inwieweit sich aus den Folgen der Berufskrankheit Funktionseinschränkungen ergeben und zum anderen, inwieweit durch diese Funktionseinschränkungen die Teilhabe am Arbeitsleben beeinträchtigt und der Arbeitsmarkt verschlossen ist. Hierbei wurde seitens der AG „Bamberger Empfehlung“ festgestellt, dass aus rechtlicher Sicht belastungsabhängigen reversiblen Schäden keine MdE-Relevanz zuzumessen ist, da diese keine Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben haben. Als reversibel gelten hierbei Hauterscheinungen, welche zeitnah abklingen. Die Reversibilität muss hierbei belegt sein, prognostische Einschätzungen des Gutachters sind hier nicht ausreichend. Folgerichtig resultiert gemäß des publizierten Beratungsstandes der AG „Bamberger Empfehlung“, dass beruflich verursachte Schädigungen, die nicht zeitnah reversibel sind bzw. deren zeitnahe Reversibilität nicht belegt werden kann, entsprechend der bisherigen MdE-Tabelle zu berücksichtigen sind, dies dann unabhängig, ob die berufliche Tätigkeit weiter ausgeübt wird oder nicht.